



NEUGESTALTUNG DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Neue Herausforderungen
für Unternehmen, NPO und Revisoren

► **DIE WIRTSCHAFTSPRÜFUNG**

WIRD DURCH DAS REVISIONSGESETZ STARK VERÄNDERT. GRÖßERE UNTERNEHMEN UND NON-PROFITORGANISATIONEN UNTERLIEGEN STRENGEREN VORSCHRIFTEN UND REGULIERUNGEN. DAMIT SOLL DIE ZUVERLÄSSIGKEIT DER JAHRESABSCHLÜSSE ERHÖHT WERDEN. KMU UND KLEINERE ORGANISATIONEN SOLLEN DURCH DIE NEUERUNGEN NICHT WEITER BELASTET WERDEN.

Neue Gesetze für die Revision

Das am 01.01.2008 in Kraft getretene Revisionsgesetz hat die Wirtschaftsprüfung verändert. Ziele der Neuerungen sind die Gewährleistung einer qualitativ guten Wirtschaftsprüfung, die Stärkung des Vertrauens in die Abschlussprüfung sowie die Koordination mit internationalen Entwicklungen und Anforderungen. KMU dagegen sollen von Erleichterungen profitieren bzw. mit den neuen Anforderungen so wenig wie möglich belastet werden. Die neuen Bestimmungen waren im Parlament im Grundsatz kaum bestritten und sind nach relativ kurzen Beratungen rasch zu Stande gekommen.

Obwohl die eigentlichen Ursachen des Reformbedarfs in internationalen Entwicklungen liegen (Firmenzusammenbrüche in den USA anfangs dieses Jahrhunderts), ist **nicht nur die Prüfung grosser Konzerne betroffen**. Bedeutende Änderungen betreffen auch mittelgrosse und kleinere Unternehmen sowie Non-Profit-Organisationen.

Mit der Reform wurden zwei Ziele verfolgt:

- Der Gesetzgeber will die kleinen Organisationen mit Auflagen verschonen, die auf börsenkotierte und andere bedeutende Unternehmen zukamen und noch zukommen werden. Dazu gehören immer umfangreichere Standards sowohl in der Rechnungslegung als auch in der Rechnungsprüfung. BDO begrüsst diese Differenzierung zu Gunsten der KMU.
- Die Pflicht zur Revision der Jahresrechnung hing bisher von der Rechtsform der Unternehmung ab. Der Gesetzgeber ist der Ansicht, dass dieses Kriterium nicht mehr zeitgemäss ist. Deshalb gelten nun die nach Grösse der Unternehmung abgestuften Bestimmungen für alle juristischen Personen in gleicher Weise.

Bei der Neuordnung der Revision wurden einerseits tiefgreifende Änderungen von bisherigen Gesetzesbestimmungen (hauptsächlich im Obligationenrecht, teilweise auch im Zivilgesetzbuch) beschlossen; andererseits wurde neu eine Aufsichtsbehörde für Revisoren (Bundesgesetz über die Revisionsaufsicht) geschaffen. Die neuen Bestimmungen weisen einige wichtige **Eckpfeiler** auf:

- **Rechtsformneutralität:** Die Revision hängt nicht mehr von der Rechtsform der geprüften Organisation ab. Deshalb gelten für folgende juristische Personen die selben Bestimmungen: Aktiengesellschaft, GmbH, Genossenschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Verein und Stiftung. Alle diese Organisationen unterliegen grundsätzlich der Revisionspflicht.
- **Unterscheidung nach der Grösse der Unternehmung:** Grössere und kleinere Unternehmen werden nicht mehr in den selben «Topf» geworfen. Für grössere Organisationen wird die «ordentliche Revision» Pflicht, für kleinere Gesellschaften ist eine «eingeschränkte Revision» vorgesehen. Kleinere Organisationen können unter bestimmten Bedingungen sogar ganz auf eine Prüfung verzichten.

Neu ist die Einführung einer **Aufsichtsbehörde für die Revisoren**. Alle Prüfer, die gesetzlich vorgesehene Revisionsdienstleistungen erbringen, müssen sich bei der Aufsichtsbehörde registrieren lassen. Prüfungen von Publikumsgesellschaften können nur noch Prüfunternehmen durchführen, welche über eine besondere Zulassung der Unternehmung durch die staatliche Aufsichtsbehörde verfügen und sich von dieser nach strengen Kriterien überwachen lassen. BDO verfügt über diese staatliche Zulassung.

Grössenkriterien für die Unterscheidung

Im neuen Revisionsrecht gelten für alle Rechtsformen einheitliche Vorschriften. Diese sind stärker auf die Share- und Stakeholder ausgerichtet: Neu wird unterschieden zwischen Publikumsgesellschaften, «volkswirtschaftlich bedeutenden Unternehmen» und kleineren Gesellschaften. Während die ersten beiden Gruppen verpflichtet sind, eine «ordentliche» Revision durchzuführen, können sich kleine Organisationen mit einer «eingeschränkten» Prüfung begnügen (siehe Darstellung 1).

Darstellung 1: Ordentliche Revision versus Eingeschränkte Revision

Revisionstyp	Jahresabschlüsse von	Kriterien ¹	Anforderungen an Revisionsstelle
Ordentliche Revision	Publikumsgesellschaften	a) börsenkotiert b) Anleihe ausstehend c) Trägt 20% zu Aktiven oder Umsatz einer Gesellschaft nach a) oder b) bei	Staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen ²
	Konzerne	Zwei der drei folgenden Kriterien sind überschritten (Art. 663e OR): – Umsatz > CHF 20 Mio. – Bilanzsumme > CHF 10 Mio. – Vollzeitstellen > 200	Zugelassener Revisionsexperte ³
	Volkswirtschaftlich bedeutende Unternehmen	Zwei der drei folgenden Kriterien sind überschritten: – Umsatz > CHF 20 Mio. – Bilanzsumme > CHF 10 Mio. – Vollzeitstellen > 50	Zugelassener Revisionsexperte ³
Eingeschränkte Revision	allen übrigen Unternehmen (siehe auch Optionen)	Wenn obige Kriterien unterschritten werden	Zugelassener Revisor ³
Keine Revisionspflicht	Kleinunternehmen	Folgende Kriterien müssen kumulativ erfüllt sein: – Alle Eigentümer der Unternehmung stimmen zu – Nicht mehr als 10 Vollzeitstellen	entfällt

¹ Die Kriterien bei Vereinen, Stiftungen und Genossenschaften weisen gewisse Abweichungen auf.
² Die sehr hohen Zulassungskriterien bleiben wenigen Prüfgesellschaften vorbehalten. BDO besitzt die Zulassung als staatlich beaufsichtigtes Unternehmen.
³ Eine Zulassung als Revisionsexperte bzw. Revisor können natürliche Personen oder Revisionsunternehmen mit entsprechendem Qualifikationsnachweis erlangen.

ORDENTLICHE REVISION

Ausweitung des bisherigen Prüfumfanges

Vergleicht man die ordentliche Revision mit der früheren Abschlussprüfung, so werden heute qualitativ höhere Ansprüche gestellt. Die für die ordentliche Revision massgebenden Standards, welche den international gebräuchlichen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing, ISA) entsprechen, werden laufend strenger und komplexer. Dadurch werden Prüfungstätigkeiten zur Pflicht, welche bisher in mittelgrossen Unternehmen noch nicht standardmässig angewendet wurden. Als Beispiele können die Anwesenheit

bei der Inventur und das Einholen von Drittbestätigungen (über Forderungen, Verbindlichkeiten, pendente Rechtsfälle) angeführt werden. Auch Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von deliktischen Handlungen und Gesetzesverstössen kommen neu hinzu. Zudem wird ein internes Kontrollsystem vorausgesetzt, welches ebenfalls geprüft wird.

Eine Übersicht über die Arbeiten des Wirtschaftsprüfers bei den beiden Revisionstypen zeigt Darstellung 2:

Darstellung 2: Arbeiten des Wirtschaftsprüfers

Prüftätigkeiten	Ordentliche Revision	Eingeschränkte Revision
Prüfungsumfang	Prüfung... <ul style="list-style-type: none"> – der Jahresrechnung – der Konzernrechnung – der Gewinnverwendung – ob ein internes Kontrollsystem existiert – ob eine Risikobeurteilung durchgeführt wurde 	Prüfung... <ul style="list-style-type: none"> – der Jahresrechnung – der Gewinnverwendung – ob eine Risikobeurteilung durchgeführt wurde
Berichterstattung	<ul style="list-style-type: none"> – Kurzbericht an die Generalversammlung – Umfassender Bericht an den Verwaltungsrates Inhalt: <ul style="list-style-type: none"> – Rechnungslegung – Ergebnis der Revision – internes Kontrollsystem 	<ul style="list-style-type: none"> – Kurzbericht an die Generalversammlung
Anzeigenpflichten	Im Falle von Verstössen gegen das Gesetz, die Statuten oder das Organisationsreglement <ul style="list-style-type: none"> – Meldung an den Verwaltungsrat – Meldung an die Generalversammlung, wenn <ul style="list-style-type: none"> – die Verstösse wesentlich sind, – der Verwaltungsrat trotz schriftlicher Mahnung der Revisionsstelle keine Massnahmen ergreift Bei offensichtlicher Überschuldung, wenn der Verwaltungsrat untätig ist <ul style="list-style-type: none"> – Benachrichtigung des Richters 	Bei offensichtlicher Überschuldung, wenn der Verwaltungsrat untätig ist <ul style="list-style-type: none"> – Benachrichtigung des Richters

Internes Kontrollsystem (IKS)

Insbesondere dem internen Kontrollsystem kommt heute eine viel wesentlichere Bedeutung zu (Darstellung 3 erklärt, was unter einem internen Kontrollsystem zu verstehen ist). Zwar haben sich die Prüfer für die Einschätzung der Prüfrisiken schon früher auf die internen Kontrollmechanismen der geprüften Unternehmung abgestützt. Der Gesetzgeber wollte aber mehr: Der Revisor muss prüfen, ob ein internes Kontrollsystem existiert. Zudem ist der Prüfer von Gesetzes wegen verpflichtet, das interne Kontrollsystem bei Durchführung der Prüfung und bei der Festlegung des Umfangs der Prüfung zu berücksichtigen. Am Schluss muss die Revisionsstelle dem Verwaltungsrat über Feststellungen des internen Kontrollsystems berichten.

Diese gesetzlichen Bestimmungen führten anfänglich zu einigen Unsicherheiten bei Unternehmungen. Es stellte sich die Frage, wie ein IKS auszusehen hat und was genau vorhanden sein muss. Gemäss Botschaft¹ ergibt sich die Pflicht des Verwaltungsrates zur Schaffung interner Kontrollmechanismen aus seiner Verpflichtung das Rechnungswesen der Gesellschaft so auszugestalten, dass die Grundsätze der ordnungsgemässen Buchführung und Rechnungslegung eingehalten sind.

Darstellung 3: Internes Kontrollsystem (IKS)

Was versteht man unter «Internem Kontrollsystem»?

Unter «Internem Kontrollsystem» (Synonym: Interne Kontrolle) werden alle von Verwaltungsrat, Geschäftsleitung und übrigen Führungsverantwortlichen angeordneten Vorgänge, Methoden und Massnahmen verstanden, die dazu dienen, einen ordnungsgemässen Ablauf des betrieblichen Geschehens sicherzustellen. Die organisatorischen Massnahmen der Internen Kontrolle sind in die betrieblichen Arbeitsabläufe integriert, d.h. sie erfolgen arbeitsbegleitend oder sind dem Arbeitsvollzug unmittelbar vor- oder nachgelagert.

Die Interne Kontrolle wirkt unterstützend bei:

- der Erreichung der geschäftspolitischen Ziele
- der Einhaltung von Gesetzen und Vorschriften
- dem Schutz des Geschäftsvermögens
- der Verhinderung, Verminderung und Aufdeckung von Fehlern und Unregelmässigkeiten
- der Sicherstellung der Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung sowie einer zeitgerechten und verlässlichen finanziellen Berichterstattung
- einer wirksamen und effizienten Geschäftsführung

¹ Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 23. Juni 2004

Gegen Ende der parlamentarischen Beratungen hat der zuständige Bundesrat zusätzlich Folgendes festgehalten:

- Das interne Kontrollsystem im Sinne des Revisionsrechts betrifft nur die Buchführung und die Rechnungslegung
- Das Gesetz macht keine inhaltliche Vorgaben – die Unternehmung entscheidet über die angemessenen Kontrollmechanismen selber
- Stellt die Revisionsstelle Mängel im internen Kontrollsystem fest, so kompensiert sie diese mit eigenen zusätzlichen Prüfungshandlungen.

Die Situation stellt sich somit wie folgt dar:

- Es gehört zu den Pflichten des Verwaltungsrates, ein internes Kontrollsystem aufzubauen
- Es ist einleuchtend, dass das interne Kontrollsystem dokumentiert sein muss, damit die zuständigen Personen im Unternehmen wissen, für welche Kontrollen sie verantwortlich sind und das System von der Revisionsstelle überhaupt geprüft werden kann (was nicht dokumentiert ist, kann weder eingehalten noch geprüft werden).
- Die Dokumentation soll sich auf das Wesentliche beschränken. Aktenberge analog den US-amerikanischen Sarbanes Oxley-Vorschriften werden nicht angestrebt.
- Das interne Kontrollsystem beschränkt sich gemäss gesetzlicher Vorgaben auf die Finanzprozesse im Unternehmen
- Das vorhandene Kontrollsystem wird von der Revisionsstelle geprüft. Zu Händen des Verwaltungsrates wird darüber Bericht erstattet.

Die Implementierung eines internen Kontrollsystems hat – abgesehen vom Einführungsaufwand – verschiedene Vorteile. Die Abläufe im Finanzwesen einer Unternehmung bis hin zur Erstellung der (konsolidierten) Jahresrechnung werden sicherer, effizienter und überschaubarer. Die vorhandenen Kontrollen werden sichtbar, deren Schwächen ebenfalls. Die Finanzberichterstattung wird zuverlässiger und erfolgt zeitgerecht. Dem Aufwand steht somit auch ein nachhaltiger Nutzen gegenüber.

Durchführung einer Risikobeurteilung

Eine Besonderheit von Art. 663b OR ist, dass der Gesetzgeber nicht in die Rechnungsprüfung, sondern in die Rechnungslegung eingegriffen hat: Es wird nämlich von allen Aktiengesellschaften (unabhängig ihrer Grösse) verlangt, dass sie im Anhang «Angaben über die Durchführung einer Risikobeurteilung» vornehmen. Da der Anhang als Ganzes einen Prüfungsgegenstand bildet, sind auch diese Angaben von der Revisionsstelle zu prüfen.

«Der Gesetzgeber erwartet eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Unternehmensrisiken...». Der Revisor prüft, ob eine solche Risikobeurteilung vorliegt; eine materielle Prüfung hingegen wird nicht erwartet: «Ob sie richtig oder falsch ist, ist von der Revisionsstelle nicht zu prüfen; ...»².

Aus diesen Voten ist klar erkennbar, dass der Verwaltungsrat ein Risk-Management aufbauen muss. Dieses soll den Grössenverhältnissen, der Komplexität und insbesondere der Risikolage der Unternehmung entsprechen. Es soll überdies periodisch überarbeitet und den neuen Verhältnissen angepasst werden.

² Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts vom 23. Juni 2004

Umfassendere Berichterstattung

Eine weitere Ausdehnung der Revisionstätigkeit ist die Bestimmung über die Berichterstattung an den Verwaltungsrat. Während der bisherige Erläuterungsbericht inhaltlich wenig definiert und deshalb in vielen Fällen nur einen geringen Umfang aufwies, ist nach den neuen gesetzlichen Bestimmungen ein umfassender Bericht zu erstellen. Dieser hat sich über die Rechnungslegung zu äussern, aber auch über das interne Kontrollsystem sowie die Durchführung und das Ergebnis der Revision und allfällige Verstösse gegen Gesetz, Statuten oder das Organisationsreglement. Zweifellos ist dieser Bericht bei vielen Unternehmen umfangreicher ausgefallen als bisher.

Unabhängigkeit der Revisionsstelle

Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle ist ein zentrales Anliegen des Gesetzgebers. Deshalb wurden die Unabhängigkeitsanforderungen an die Revisionsstelle im Gesetz ausführlich beschrieben. Der Abschlussprüfer ist unter anderem bei Beratungsleistungen stark eingeschränkt. Zulässig ist jedoch beispielsweise die Steuerberatung, sofern es sich nicht um die Gestaltung von internationalen Steuerstrukturen handelt.

EINGESCHRÄNKTE REVISION

Keine weitere Belastung für die KMU

Um die KMU zu entlasten schreibt der Gesetzgeber für diese Zielgruppe eine weniger weit gehende Abschlussprüfung vor als für grössere Unternehmen und hat die sogenannte «eingeschränkte Revision» eingeführt. Das revidierte Gesetz sieht vor, dass bei einer eingeschränkten Prüfung Befragungen und analytische Prüfungshandlungen sowie angemessene Detailprüfungen vorgenommen werden. Ausgeschlossen bleiben Prüfungen des internen Kontrollsystems, Prüfungen von deliktischen Handlungen sowie das Einfordern von Bestätigungen Dritter. Der Prüfer verfügt bei dieser Revision deshalb über weniger Nachweise als bei der ordentlichen Revision. Das Testat des Revisors bietet folglich weniger Prüfungssicherheit als bei einer ordentlichen Revision.

Die meisten Unternehmen fallen unter diese Prüfungsart (gesetzliche Minimalanforderung). Unternehmungen können aber freiwillig eine ordentliche Prüfung veranlassen; zum Schutz der Minderheiten können Vertreter von 10% des Grundkapitals eine ordentliche Revision verlangen (Opting-up).

Das Vorgehen einer eingeschränkten Revision entspricht in etwa einer früheren KMU Revision. Die eingeschränkte Revision weist deshalb bei kleineren Unternehmen einen ähnlichen Prüfungsumfang auf, wie das bei der bisherigen Revision der Fall war. Zu ergänzen ist, dass auch bei KMU bzw. bei der eingeschränkten Revision die Bestimmungen über die Durchführung einer Risikobeurteilung Anwendung finden (siehe Seite 7). Diese sollen bei der Revision des Rechnungslegungsgesetzes künftig wegfallen.

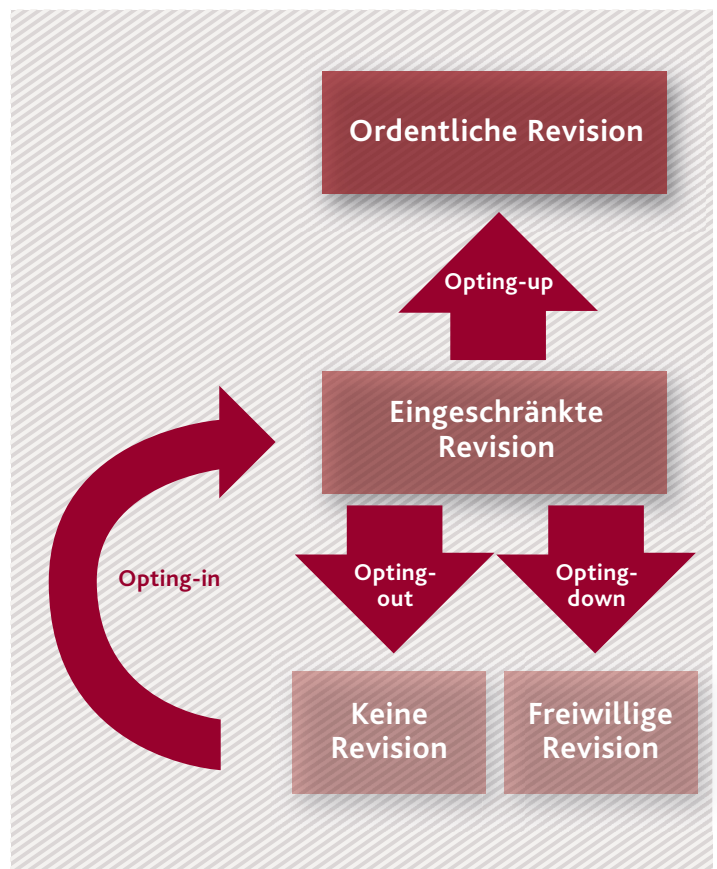
Unabhängigkeit bei der eingeschränkten Revision

Grundsätzlich gelten auch bei der eingeschränkten Prüfung weitgehende Unabhängigkeitsvorschriften. Eine Ausnahme ist jedoch besonders erwähnenswert: im Falle der eingeschränkten Prüfung darf die Prüfgesellschaft bei der Buchführung mitwirken. Dies aber ausdrücklich nur unter der Voraussetzung, dass eine personelle und organisatorische Trennung der beiden Funktionen im Treuhandunternehmen gewährleistet ist. BDO bietet für diese Mandate ein optimales und kostengünstiges Dienstleistungspaket an.

Optionen

Das Gesetz weist in einigen Punkten Flexibilitäten und Wahlmöglichkeiten auf. Diese sind aus Darstellung 4 ersichtlich und werden nachstehend beschrieben:

Darstellung 4: Das Optionssystem



Opting-up

Eine ordentlich geprüfte Jahresrechnung weist zweifelsohne verschiedene Vorteile auf: die Jahresrechnung trägt zur Vertrauensbildung und Glaubwürdigkeit bei, da sie qualitativ höher einzustufen ist als bei einer eingeschränkten Revision. Dies schafft gegenüber Verwaltungsräten, Aktionären, Kreditgebern und weiteren Adressaten Vertrauen, kann aber auch wirtschaftliche Vorteile bringen, beispielsweise im Rating der Kreditinstitute. Auch im Hinblick auf eine mögliche Nachfolgeregelung oder auf einen Verkauf der Unternehmung bieten sich wesentliche Vorteile. Eine ordentliche Revision ist zudem ein Ausdruck fortschrittlicher Corporate Governance, ein Ziel, das bei modernen Managern immer mehr Anerkennung findet. Aus diesen Gründen kann sich ein freiwilliges Opting-up durchaus (wenn vielleicht auch erst längerfristig) lohnen. Abgesehen davon können 10% der Aktionäre verbindlich ein Opting-up verlangen (ähnliche Regelungen bei GmbH, Genossenschaften und Vereinen).

Opting-out – eine wirkliche Option?

Eine Neuerung für Kleinunternehmen ist, dass diese unter bestimmten Bedingungen vollständig auf eine Prüfung verzichten können. Dazu müssen einerseits alle Anteilseigner zustimmen, und zudem darf die Unternehmung nicht mehr als 10 Arbeitnehmende (Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt) aufweisen. Der Verzicht auf eine Prüfung kann verschiedene Nachteile haben. Die Sicherheit einer geprüften Jahresrechnung ist für Unternehmer wichtig, da die Unternehmensführung nur auf zuverlässigen Zahlen basieren sollte. Weitere Vorteile kann ein geprüfter Abschluss gegenüber den Steuerbehörden, den Sozialversicherungen und nicht zuletzt auch gegenüber den kreditgebenden Banken haben. Deshalb wird sich auch künftig der Beizug des Revisors auf die Dauer auszahlen.

Opting-in

Nach einer Phase des Opting-out kann eine Gesellschaft selbstverständlich wieder zu einer Prüfung zurückkehren. Jeder einzelne Aktionär/Genossenschafter/Gesellschafter kann dies bis 10 Tage vor der Generalversammlung verlangen.

Opting-down

Ein Opting-down kommt nur für Unternehmungen in Frage, die auf eine Revision gänzlich verzichten können (siehe Erklärungen zum Opting-out). Solchen Unternehmungen steht es frei, freiwillig im aussergesetzlichen Bereich eine Prüfung durchführen zu lassen. Bei einem Opting-down werden keine Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit der Revisionsstelle gestellt.

Würdigung

Mit der Neugestaltung des Revisionsrechts ist dem Gesetzgeber ein guter Wurf gelungen:

- Die unterschiedlichen Anforderungen für grössere und kleinere Gesellschaften sowie die Rechtsformneutralität entsprechen einem echten Bedürfnis der Wirtschaft
- Die kleineren Unternehmen werden künftig weniger belastet als grössere Unternehmen und können Dank dem Optionssystem die notwendige Flexibilität wahren

BDO steht hinter den neuen Bestimmungen.
Gerne erläutern wir Ihnen weitere Details.

Haben Sie Fragen? Gerne helfen wir Ihnen weiter.
Unsere Kontakte entnehmen Sie auf der letzten Seite.

BDO AG, mit Hauptsitz in Zürich, ist die unabhängige, rechtlich selbstständige Schweizer Mitgliedsfirma des internationalen BDO-Netzwerkes.

BDO AG

WWW.BDO.CH

Aarau	Tel. 062 834 91 91
Affoltern a. A.	Tel. 043 322 77 55
Altdorf	Tel. 041 874 70 70
Baden-Dättwil	Tel. 056 483 02 45
Basel	Tel. 061 317 37 77
Bern	Tel. 031 327 17 17
Biel	Tel. 032 346 22 22
Burgdorf	Tel. 034 421 88 11
Frauenfeld	Tel. 052 728 35 00
Fribourg	Tel. 026 435 33 33
Genf	Tel. 022 322 24 24
Glarus	Tel. 055 645 29 30
Grenchen	Tel. 032 654 96 96
Herisau	Tel. 071 353 35 33
Lachen	Tel. 055 451 52 30
Laufen	Tel. 061 766 90 60

Lausanne	Tel. 021 310 23 23
Liestal	Tel. 061 927 87 00
Lugano	Tel. 091 913 32 00
Luzern	Tel. 041 368 12 12
Olten	Tel. 062 387 95 25
Pruntrut	Tel. 032 465 93 00
Sarnen	Tel. 041 666 27 77
Sion	Tel. 027 324 70 70
Solothurn	Tel. 032 624 62 46
St. Gallen	Tel. 071 228 62 00
Stans	Tel. 041 618 05 50
Sursee	Tel. 041 925 55 55
Wetzikon	Tel. 044 931 35 85
Zug	Tel. 041 757 50 00
Zürich	Tel. 044 444 35 55